Amtsblatt der Gerichtsämter Grünhain, Johanngeorgenstadt, Schneeberg, Schwarzenberg u. Wildenfels und der Stadträthe zu Aue, Elterlein, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg, Wildenfels und Zwönitz.

№ 124. Sonnabend, den 31. Mai. 1873.

Erzgeb. Volksfreund.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage. — Preis vierteljährlich 15 Ngr. — Insertionsgebühren die gespaltene Zeile 10 Pfennige. — Inseratenannahme für die am Abende erscheinende Nummer bis Vormittag 11 Uhr.

(5455—57)

Bekanntmachung,

den Verkauf des alten Forstgehöftes in Hartmannsdorf betreffend.

Auf Anordnung des Königlichen Finanzministeriums soll von den unterzeichneten Behörden

am 6. Juni dieses Jahres, Vormittags 9½ Uhr,

das dem Königlich Sächsischen Staatsfiscus gehörige, unter Nr. 93 im Brandcataster verzeichnete **alte Forstgehöfte** zu Hartmannsdorf nebst dazu gehörigen Gärten an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Benutzung dieser Grundstücke bis Ende October dieses Jahres und unter den weiter noch im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen an Ort und Stelle verkauft werden.

Kaufliebhaber haben sich daher zur angegebenen Zeit in dem gedachten Forsthause einzufinden, anzugeben, über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen und sodann der Licitation zu gewärtigen.

Das zu verkaufende Forstgehöfte besteht aus einem Wohnhause, einem Wirthschaftsgebäude mit Stallung, Wagenremise und Scheune und einem Waschbezichendlich Wasserhause. Es umfaßt im Ganzen einen Flächenraum von 39,8 Ar (213 Qu.-Ruthen), wovon 3,8 Ar auf die Gebäude, 12,2 Ar auf den Hofraum und 23,8 Ar auf die Gärten kommen. Das vorhandene Röhrwasser dagegen ist nicht Eigenthum des Staats und gelangt daher nicht mit zur Versteigerung.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß Herr Oberförster Hildebrand angewiesen ist, die zu verkaufenden Grundstücke an den Tagen des 31. Mai und des 3. Juni von Vormittags 8 bis 12 Uhr Mittags zur Ansicht zu zeigen.

Oberforstmeisterei Eibenstock, Gerichtsamt Kirchberg und Forstrentamt Eibenstock,
den 12. Mai 1873.

Kühn. Naupert. Wettengel.

Freiwillige Subhastation.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll auf Antrag der Erben weil. des Gutsbesitzers Johann Gottfried Keller in Gablenz das zu dem Nachlasse desselben gehörige (5974—76)

Achtelhufengut,

Fol. 45 des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 6 des Brandcatasters und Nr. 89a., 89b., 228, 237, 238, 239, 240. 241, 242 und 243 des Flurbuchs für Gablenz, welche Grundstücke ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

6003 Thlr. — Ngr. —

gewürdert worden sind,

den 23. Juni dieses Jahres,
Mittags 12 Uhr,

an Ort und Stelle öffentlich und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Amtsstelle, im Gasthofe zum Waldschlößchen und im Peter'schen Gasthofe zu Gablenz aushängenden Anschlag hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stollberg, den 23. Mai 1873.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Zumpe. Weber.

(5971—73)

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse weil. des Gutsbesitzers Johann Gottfried Keller in Gablenz gehörigen Mobilien an

Vieh, Haus- und Wirthschaftsgeräthen, Vorräthen, Kleidern, Wäsche, Betten 2c.

sollen auf Antrag der Erben

den 23. Juni dieses Jahres,
von Mittags 1 Uhr an,

und an dem darauf folgenden Tage von früh 9 Uhr an, an die Meistbietenden versteigert werden, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß ein specielles Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände an hiesiger Gerichtsstelle, im Gasthofe zum Waldschlößchen und im Peterschen Gasthofe zu Gablenz zur Einsichtnahme vorliegen.

Kauflustige werden daher andurch geladen, zu den oben bezeichneten Zeiten und Stunden in dem Nachlaßgute Brandcatasternummer 6 für Gablenz zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen und des Weiteren gewärtig zu sein.

Stollberg, am 23. Mai 1873.

Königl. Gerichtsamt daselbst.
Zumpe. Weber.

(5987—88)

Bekanntmachung.

Die neuerer Zeit so häufig vorgekommenen, durch Verwahrlosung des Feuers verursachten **Waldbrände** geben Veranlassung, mit hierzu eingeholter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums, das Publikum andurch wiederholt vor unvorsichtigem und unbefugtem Gebahren mit Feuer in den Waldungen und auf den angrenzenden Wegen und Flächen ernstlich zu verwarnen und auf die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wodurch das unbefugte Anzünden von Feuer in Wäldern oder Haiden mit **Geldstrafe** bis zu **zwanzig Thalern** oder mit **Haft** bis zu **vierzehn Tagen**, die aus Fahrlässigkeit herbeigeführte Inbrandsteckung eines Waldes aber mit **Geldstrafe** bis zu **dreihundert Thalern** oder mit **Gefängniß** bis zu **einem Jahre** bedroht ist, sowie auf die noch immer in Kraft bestehende Vorschrift in Cap. 3 § 20 der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 hinzuweisen, wonach beim Ausbruche eines Waldbrandes die Bewohner der nächsten Ortschaften verbunden sind, sofort und ohne Aufgebot mit Axten, Hacken oder Schaufeln nach der Brandstelle zu eilen und nach Anleitung der Forstbeamten durch Fällung von Bäumen, Ziehung von Gräben und auf jede sonst zweckmäßige Weise zur Beschränkung des Feuers behülflich zu sein, bei Versäumung oder Verweigerung dieser Pflicht aber **Geldbuße** bis zu **fünfzig Thalern** oder verhältnißmäßige **Haftstrafe** zu gewärtigen haben.

Schwarzenberg und Johanngeorgenstadt, am 26. Mai 1873.

Die Königliche Oberforstmeisterei und die Königlichen Gerichtsämter daselbst.
von Götz. In Stellv.: Colditz, Assessor. Kühn.
Schubert, Ass.

(4799)

Bekanntmachung.

Nachdem die Cataster für Aufbringung der Kämmerei-, Schulbau- und Almosen-Anlagen auf das Jahr 1873 aufgestellt worden sind, so liegen dieselben nunmehr von heute an auf hiesiger Rathsexpedition zur Einsichtnahme der Contribuenten aus und sind etwaige Reclamationen gegen die in ihnen enthaltenen Ansätze binnen 14 Tagen und spätestens den **15. Mai d. J.** bei uns anzubringen.

Elterlein, am 26. Mai 1873.

Der Stadtrath.
In Interimsverwaltung: C. H. Thierfelder.